

Feuerwehr Weisung

für das Fahren mit Sondersignal

01.01.2020

(ersetzt Weisung vom 13.08.2018)



Sicherheitsverband Region Wilt

Fahren mit Sondersignal ist eine besondere Herausforderung. Trotz Dringlichkeit und Nervosität steht trotzdem das sichere Erreichen des Einsatzortes im Vordergrund.

Der Fahrer / die Fahrerin trägt die Verantwortung für das sichere Führen des Einsatzfahrzeuges mit oder ohne Sondersignal.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Merkblatt des Bundes zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn ist zwingend zu beachten.
- 1.2 Grundsätzlich halten sich die Fahrer von Einsatzfahrzeugen auch im Einsatz an die Strassenverkehrsregeln nach SVG.
- 1.3 Fussgängerbereiche, Schulbereiche, Plätze mit spielenden Kindern sind immer vorsichtig zu befahren.

2. Verwendung der Sondersignale

- 2.1 Bei Alarmstufe 0.1 und 0.2 wird grundsätzlich ohne Sondersignal gefahren. Ab Alarmstufe 1 wird grundsätzlich mit Sondersignal gefahren. Alarmstufe AED und NEF werden immer mit Sondersignal gefahren.
- 2.2 Am Tag, von 05.00 – 22.00 Uhr wird mit Blaulicht und Wechselklanghorn gefahren. Der Fahrzeugführer entscheidet, wann das Wechselklanghorn abgeschaltet werden kann (Einsatz von Wechselklanghorn nach Bedarf).
- 2.3 In der Nacht, von 22.00 – 05.00 Uhr, wird im Normalfall zur Lärmvermeidung mit Blaulicht ohne Wechselklanghorn gefahren. **Wichtig: Dabei sind die Strassenverkehrsregeln zu beachten; die Sonderrechte entfallen.**
- 2.4 Muss das besondere Vortrittsrecht beansprucht werden, so hat der Fahrer auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.
- 2.5 Kreuzungen sind besonders vorsichtig zu befahren. Auf einen Sicherheitshalt soll jedoch verzichtet werden.
- 2.6 In speziellen Fällen kann der Einsatzleiter oder die EZ Abweichungen befehlen (wenn z.B. die Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist).

3. Verantwortlichkeit

- 3.1 Der Fahrzeugführer ist für den Gebrauch der Sondersignale verantwortlich. Er kann bei Bedarf immer von dieser Richtlinie abweichen



4. Geschwindigkeitsübertretung mit Blaulicht und Sirene

- 4.1. Auch bei Fahrten mit Sondersignal muss rechtzeitig angehalten werden können. Einen Zusammenstoss darf es nicht geben.
- 4.2. Die Geschwindigkeitsübertretung soll massvoll und verhältnismässig sein. Der Zeitgewinn bei den kurzen Anfahrtswegen ist gering.

5. Verfahren bei Erfassung durch Radargerät

- 5.1. Wird ein Fahrzeug während der Einsatzfahrt wegen Geschwindigkeitsübertretung erfasst, müssen durch das Feuerwehrkommando die Angaben zum Fahrer und zum Einsatz dem Chef Verkehrspolizei, Kantonspolizei St. Gallen, bekannt gegeben werden. Er prüft die Situation und entscheidet über die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft.
- 5.2. Übertritte über den Ordnungsbussenbereich (ab 16 km/h innerorts, ab 21 km/h ausserorts und ab 25 km/h Autobahn) werden durch die Verkehrspolizei immer an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Prüfung weitergereicht.

6. NEF Dienst

- 6.1. Für das NEF hat die Rettung St. Gallen die Limiten und das Verfahren bei Geschwindigkeitsübertretungen definiert. Diese sind im Schreiben vom 26. August 2015 festgehalten.

Feuerwehr Region Wil

Oberstlt Thomas Widmer
Kommandant

Geht an

- Stab FWRW
- EL FWRW